

Schulrecht Seminar Stuttgart (Häcker): Konferenzordnung, Zuständigkeiten der Gesamtlehrerkonferenz (GLK)

- § 1 Die Lehrerkonferenzen sind „Organe der Schule“. Personale und soziale Angelegenheiten der Lehrer dürfen dort nicht erörtert werden. Zusätzliche Dienstbesprechungen sind möglich.
- § 2 Liste der Angelegenheiten und Zuständigkeiten der Gesamtlehrerkonferenz (GLK): allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts, Festlegung der schuleigenen Studentafel und des Schulcurriculums (Anhörung des Elternbeirats, Zustimmung der Schulkonferenz), Fragen der Lehrerfortbildung und der Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums, Erlass der Haus- und Pausenordnung, allgemeine Fragen der Klassenarbeiten (Verteilung) und der Hausaufgaben (zeitlicher Umfang), Empfehlung für einheitliche Maßstäbe bei der Notengebung und der Anwendung der Versetzungsordnung, einheitliche Durchführung von Verwaltungsvorschriften, Verwendung der Haushaltsmittel, Stellungnahmen zu Einrichtungsfragen, Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und der Aufsichtspläne, Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und anderer Schulveranstaltungen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz, Vorschlag für die Verteilung der beweglichen Ferientage, Entscheidung über und Stellungnahme zu Beschlüssen von Teilkonferenzen, ggf. Aufhebung von Beschlüssen (Ausnahme z. B.: die Entscheidungen von Zeugniskonferenzen).
- § 3 Teilkonferenzen: Klassenkonferenz, Fachkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 4 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz: Sie **beraten und beschließen** unter anderem über das Zusammenwirken der Lehrkräfte einer Klasse, sorgen für die Koordinierung der Hausaufgaben und tauschen Informationen über den Leistungsstand. Sie beraten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, treffen Versetzungsentscheidungen und legen das Programm der außerunterrichtlichen Veranstaltungen fest. Sie fördern die SMV und pflegen die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- § 5 Fachkonferenzen: Sie **beraten und beschließen** methodische und didaktische Fragen, die Einführung neuer Schulbücher und die Verwendung von Lernmitteln, die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie beraten über die Umsetzung der Bildungspläne (Erstellung von Stoffverteilungsplänen), die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, die fachspezifischen Fragen der Notengebung und sie machen Vorschläge für die Lehrerfortbildung.
- § 10 „**Zur Teilnahme <...> sind alle Lehrer verpflichtet**“. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie in den betreffenden Fächern unterrichten. *<Das gilt auch für Referendare mit selbstständigem Lehrauftrag.>*
- § 11 Teilnahmerecht: Schulleiter, Schulaufsicht,
- § 12 Leitung, Einberufung, Tagesordnung, z.B. GLK: Abschnitt (2)
- § 13 Abstimmungen: Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- § 14 Verhandlungen von Lehrerkonferenzen sind nichtöffentlich; es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit!
- § 15 Eine Niederschrift (ein Protokoll) ist über **jede** Sitzung anzufertigen!
- § 16 Beschlüsse, die eine Lehrerkonferenz „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ fasst, *<sind >* „**bindend für den Schulleiter, die Lehrer**“. Für die Ausführung der Beschlüsse einer Teilkonferenz ist vor allem der Schulleiter verantwortlich.